

Kauffrau/Kaufmann EFZ Angepasstes Qualifikationsverfahren 2020

Der Vorstand der SKKAB hat sich am 3. April 2020 im Rahmen einer Videokonferenz eingehend mit den Richtlinien zu den «angepassten Qualifikationsverfahren» und mit den in diesem Zusammenhang bei ihm eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Der Vorstand der SKKAB hält folgendes fest:

1. Die von den Verbundpartnern vorgeschlagenen Lösungsvarianten werden erst nach dem Spitzentreffen der Berufsbildung bzw. nach dem Entscheid des Bundesrates vom 9. April 2020 definitiv.
2. Alle Akteure der kaufmännischen Grundbildung werden gebeten, bis zur Behandlung des weiter unten beschriebenen Antrages der SKKAB durch das Expertengremium der Kantone keine weiteren Schritte zu unternehmen.
3. Die Verbundpartner und der Vorstand der SKKAB haben sich deutlich für eine schweizweit einheitliche Lösung pro berufliche Grundbildung ausgesprochen.
4. Bezüglich der laufenden Ausbildung gelten die Hinweise der SKKAB vom 20. März 2020

Der Vorstand der SKKAB hat eine Eingabe an die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Arbeitswelt im Steuergremium «Berufsbildung 2030» verabschiedet, welche wie folgt zusammengefasst werden kann:

1. Die drei Varianten in den Richtlinien für das «angepasste Qualifikationsverfahren» entsprechen nicht der Struktur des Qualifikationsverfahrens, insbesondere den Qualifikationsbereichen und den Elementen des betrieblichen Teils der Abschlussprüfung im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ. Aus diesem Grund befürchtet die SKKAB Probleme bei der Genehmigung der entsprechenden Varianten. Die SKKAB hat in ihrer Eingabe deutlich gemacht, dass im Minimum bei der Beurteilung des Antrages der SKKAB durch das Expertengremium der Kantone die Bestimmungen der geltenden Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ und die bewährten Instrumente der kaufmännischen Grundbildung berücksichtigt werden müssen.
2. **Der Vorstand der SKKAB hat einstimmig entschieden, dem Expertengremium der Kantone die Variante 1 zu beantragen und in diesem Antrag die Vergleichbarkeit bzw. Gleichwertigkeit der betrieblichen Erfahrungsnote im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) aufzuzeigen.**



Wir haben Vertrauen in die Leistungsbeurteilungen der Lehrbetriebe, diese erfolgen mit bewährten branchenspezifischen Instrumenten, welche vor dem Hintergrund einer langjährigen reflektierten Praxis laufend weiterentwickelt worden sind. Aus diesen Gründen sehen wir keine Veranlassung und keinen qualitativen Mehrwert, mit einem neuen Instrument eine weitere Beurteilung der berufspraktischen Kompetenzen im Sinne der Variante 3 einzuholen. Die Variante 2 bezieht sich auf die Durchführung einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) und nicht auf die für unseren Beruf geltenden schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen.

3. Für Personen im Sinne von Art. 32 BBV sollten die Träger der Berufe flexible Lösungen entwickeln können. Wir erachten es als sinnvoll, die Prüfungen für diese Zielgruppe regulär durchzuführen, sobald es die Umstände wieder erlauben. Zu diesem Zweck muss die Durchführung der Prüfungen im zweiten Semester 2020 ermöglicht werden. Verschiedene Rückmeldungen von Kandidatinnen und Kandidaten bestärken uns in dieser Haltung.

Alle Dokumente der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://berufsbildung2030.ch/de/neues-coronavirus-und-die-berufsbildung-in-der-schweiz/dokumente-der-arbeitsgruppen>

Bern, 3. April 2020

Vorstand der SKKAB